

Länderinformationen

Staaten des Schengen-Raums ab dem 21.12.2007

Belgien
 Bevölkerungszahl: 10 840 534 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 27 600 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 19.06.1990
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1951

Dänemark
 Bevölkerungszahl: 5 447 084 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 29 100 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 19.12.1996
 Wegfall der Grenzkontrollen: 25.03.2001
 EU-Mitglied: 1973

Deutschland
 Bevölkerungszahl: 82 310 995 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 25 700 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 19.06.1990
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1951

Estland
 Bevölkerungszahl: 1 342 409 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 13 400 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Finnland
 Bevölkerungszahl: 5 276 955 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 26 200 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 19.12.1996
 Wegfall der Grenzkontrollen: 25.03.2001
 EU-Mitglied: 1995

Frankreich
 Bevölkerungszahl: 63 392 140 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 25 500 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 19.06.1990
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1951

Griechenland
 Bevölkerungszahl: 11 170 957 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 19 200 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 06.11.1992
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1981

Polen
 Bevölkerungszahl: 38 125 479 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 11 700 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Portugal
 Bevölkerungszahl: 10 599 095 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 16 700 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 25.06.1991
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1986

Schweden
 Bevölkerungszahl: 9 113 257 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 26 900 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 19.12.1996
 Wegfall der Grenzkontrollen: 25.03.2001
 EU-Mitglied: 1995

Slowakei
 Bevölkerungszahl: 5 393 637 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 12 900 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Slowenien
 Bevölkerungszahl: 2 010 377 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 18 700 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Spanien
 Bevölkerungszahl: 44 474 631 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 23 100 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 25.06.1991
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1986

Tschechische Republik
 Bevölkerungszahl: 10 287 189 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 17 100 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Italien
 Bevölkerungszahl: 59 131 287 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 24 100 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 27.11.1990
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1951

Lettland
 Bevölkerungszahl: 2 281 305 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 11 000 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Litauen
 Bevölkerungszahl: 3 384 879 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 12 200 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Luxemburg
 Bevölkerungszahl: 476 187 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 58 000 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 19.06.1990
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1951

Malta
 Bevölkerungszahl: 406 020 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 16 200 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Niederlande
 Bevölkerungszahl: 16 357 992 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 28 900 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 19.06.1990
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1951

Österreich
 Bevölkerungszahl: 8 298 923 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 28 700 €
 Beitritt Schengener Durchführungsübereinkommen: 28.04.1995
 Wegfall der Grenzkontrollen: 26.03.1995
 EU-Mitglied: 1995

Ungarn
 Bevölkerungszahl: 10 066 158 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 14 300 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: 21.12.2007
 EU-Mitglied: 2004

Island
 Bevölkerungszahl: 307 672 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 29 400 €
 Kooperationsabkommen: 19.12.1996
 Wegfall der Grenzkontrollen: 25.03.2001

Norwegen
 Bevölkerungszahl: 4 681 134 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 38 600 €
 Kooperationsabkommen: 19.12.1996
 Wegfall der Grenzkontrollen: 25.03.2001

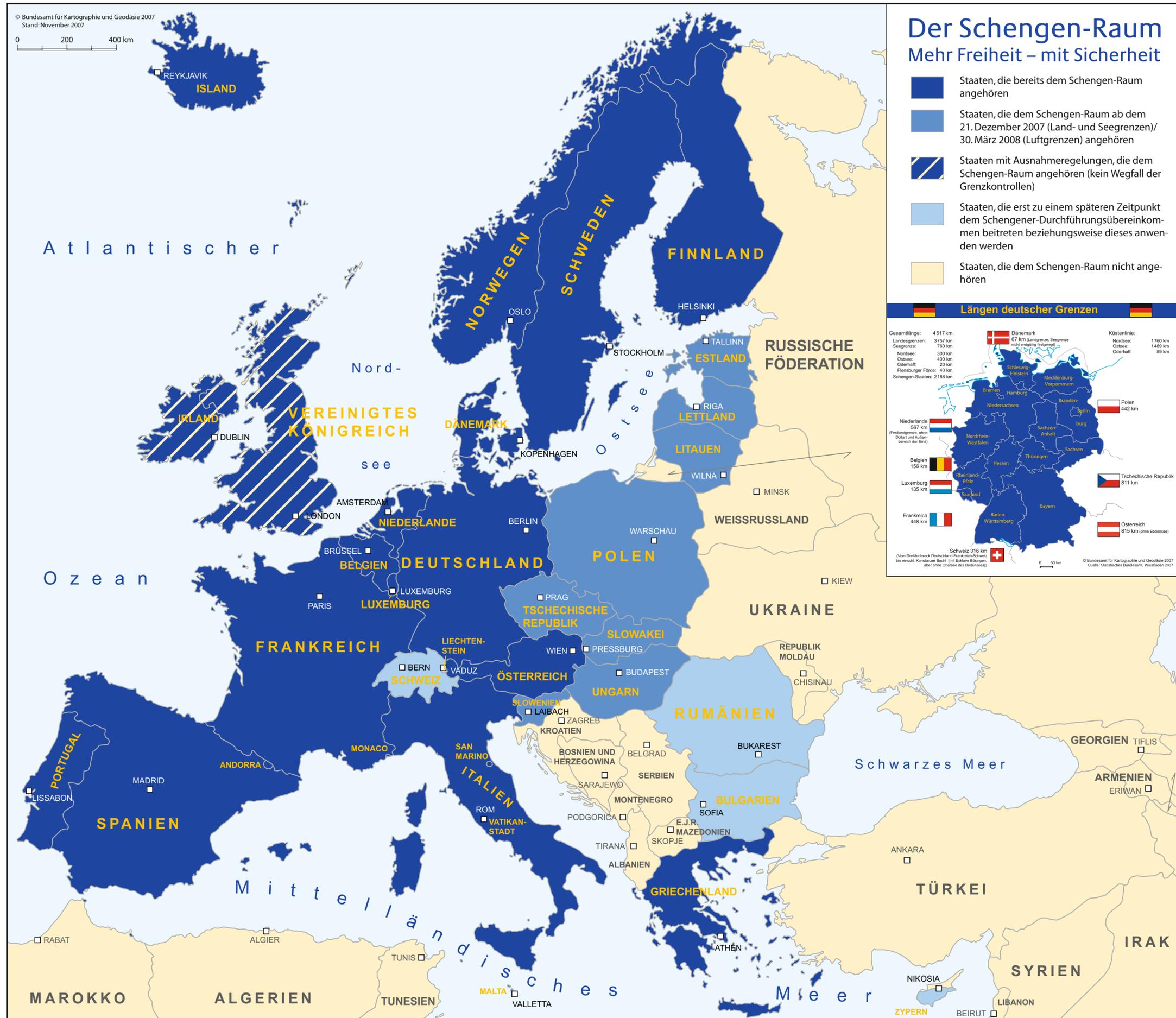
Staaten, die später dem Schengener Durchführungsübereinkommen beitreten bzw. es anwenden

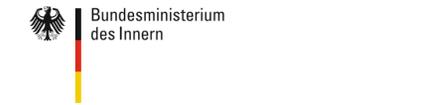
Bulgarien
 Bevölkerungszahl: 7 679 290 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 7 500 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: Termin steht noch nicht fest
 EU-Mitglied: 2007

Rumänien
 Bevölkerungszahl: 21 565 119 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 8 100 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: Termin steht noch nicht fest
 EU-Mitglied: 2007

Zypern
 Bevölkerungszahl: 778 537 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 19 500 €
 Wegfall der Grenzkontrollen: Termin steht noch nicht fest
 EU-Mitglied: 2004

Schweiz
 Bevölkerungszahl: 7 507 271 Einwohner
 Bruttoinlandsprodukt pro Kopf: 29 900 €
 Assoziierungsabkommen: 05.06.2005
 Wegfall der Grenzkontrollen: geplant für Ende 2008 (nur Wegfall der Personenkontrolle, Warenkontrollen bleiben bestehen)





Das Bundesministerium des Innern ist ein Ministerium der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland. Es ist für die Innenpolitik des Landes zuständig und hat seinen Sitz im Reichstaggebäude in Berlin.

Der Schengen-Raum

Mehr Freiheit – mit Sicherheit



www.bmi.bund.de

Das Bundesministerium des Innern ist ein Ministerium der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland. Es ist für die Innenpolitik des Landes zuständig und hat seinen Sitz im Reichstaggebäude in Berlin.

Zahlungsmittel Euro

Der Euroraum

Der Euro ist in zwölf Schengen-Staaten gesetzliches Zahlungsmittel. Außerdem wird er in Irland, Monaco, San Marino und der Vatikanstadt, in Andorra sowie im Kosovo und in Montenegro in der westlichen Balkanregion verwendet, ebenso in Gebieten, die zu einem Land des Euroraums gehören, wie die Azoren, Französisch-Guayana und Guadeloupe, die Kanarischen Inseln, Madeira, Martinique, Mayotte, Réunion, St. Pierre und Miquelon. Aber auch in touristenfreundlichen Regionen anderer europäischer Staaten wird der Euro häufig als Zahlungsmittel akzeptiert. Die drei EU-Mitgliedstaaten Dänemark, Schweden und das Vereinigte Königreich verwenden den Euro zurzeit nicht. Die der EU seit 2004 beigetretenen Staaten werden ihn einführen, sobald sie die Eurokriterien erfüllen.

Wechselkurse

Am 7. November 2007 betrug der Gegenwert für einen Euro etwa:

Bulgarien	Bulgarischer Lew	1,96
Dänemark	Dänische Krone	7,45
Estland	Estnische Krone	15,65
Island	Isländische Krone	86,40
Lettland	Lettischer Lat	0,70
Litauen	Litauischer Litas	3,45
Malta	Maltesische Lira	0,43
Norwegen	Norwegische Krone	7,77
Polen	Polnischer Zloty	3,64
Rumänien	Rumänischer Leu	3,40
Schweden	Schwedische Krone	9,25
Schweiz/Liechtenstein	Schweizer Franken	1,66
Slowakei	Slowakische Krone	33,18
Tschechische Republik	Tschechische Krone	26,93
Ungarn	Ungarischer Forint	253,64
Vereinigtes Königreich	Pfund Sterling	0,70
Zypern	Zypern-Pfund	0,5842

i **www.ecb.int/stats/exchange**

Mitführen von Bargeld

Das Mitführen von Bargeld und gleichgestellten Zahlungsmitteln wie Schecks und Aktien in die oder aus der EU unterliegt keinen betragsmäßigen Beschränkungen. Sie müssen jedoch ab einer Höhe von 10 000 Euro oder mehr diesen Betrag bei den Zollbehörden anmelden. Die EU-Mitgliedstaaten überwachen die Anmeldepflicht. Die nicht ordnungsmäßige Anmeldung kann in Deutschland mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro geahndet werden. Die Maßnahmen dienen der Bekämpfung der Geldwäsche.

Europa ohne Grenzen

Ende dieses Jahres rückt die EU dem Traum vom freien Personenverkehr wieder ein Stück näher. Am 21. Dezember 2007 soll es bei Reisen auf dem Land- und Seeweg nach Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, in die Slowakei, nach Slowenien, Tschechien und Ungarn keine Binnengrenzkontrollen mehr geben.

Schengener Abkommen

Dieser Prozess begann 1985 mit dem Schengener Abkommen. Zur Erleichterung des Reisens innerhalb der Staaten des EG-Binnenmarkts vereinbarten Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg und die Niederlande, alle Personenkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen schrittweise abzuschaffen. Gemeinsam unterzeichneten sie am 14. Juni 1985 das Schengener Abkommen, mit dem langfristig das Reisen für die Bürger vereinfacht sowie ein einheitlicher Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts geschaffen werden sollte. Fünf Jahre später folgte das Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ), das die konkrete Umsetzung dafür vorsieht: Maßnahmen für den Wegfall der Kontrollen an den Binnngrenzen dieser Staaten bei gleichzeitig verstärkten Kontrollen an deren Außengrenzen. Das Übereinkommen wurde 1995 in Kraft gesetzt und seitdem können Sie die Binnengrenzen kontrollfrei überschreiten. Es besteht allerdings weiterhin die Pflicht zum Mitführen gültiger Reisedokumente.

Erweiterungsrunden

Anfang der 90er-Jahre haben sich weitere EU-Staaten dem Schen-ger Abkommen angeschlossen: 1990 Italien, 1991 Spanien und Portugal, 1992 Griechenland, 1995 Österreich, 1996 Dänemark, Finnland und Schweden. Großbritannien und Irland nehmen nur eingeschränkt an der Schengen-Zusammenarbeit teil und halten beispielsweise die Kontrollen an ihren Grenzen weiterhin aufrecht. Dagegen haben Norwegen sowie Island – beides Staaten, die nicht der EU angehören – die Bestimmungen von Schengen 1996 vollständig übernommen.

Überführung in den EU-Rahmen und weitere Entwicklung

Mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam vom 1. Mai 1999 wird das Schengener Durchführungsübereinkommen in allgemeines EU-Recht überführt und damit werden die Zuständigkeiten der EU im Bereich der Innen- und Justizpolitik erheblich ausgeweitet. Auch die 2004 und 2007 der Union beigetretenen Staaten sind an die Schengen-Bestimmungen gebunden. Die Schweiz hat sich 2004 der Schengen-Kooperation angeschlossen; es wird damit gerechnet, dass die Schweiz Ende 2008 den Schengen-Besitzstand vollständig anwenden wird.

Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

Überall erreichbar sein

Mobiltelefon

Überall in Europa und in vielen anderen Gegenden der Welt können Sie dank eines einheitlichen GSM-Standards Ihr Handy benutzen.

Roaming-Gebühren

Wenn Sie bei Ihrer Familie oder Ihren Freunden zu Hause anrufen möchten, brauchen Sie in den Schengen-Staaten, die der Europäischen Union angehören, keine Angst mehr vor überhöhten Gebühren zu haben. Dank der neuen EU-Roaming-Verordnung sollten Sie innerhalb der EU durch den Eurotarif nicht mehr als 49 Cent pro Minute für einen Anruf und 24 Cent pro Minute beim Empfang eines Anrufs (jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer) zahlen.

Bis zum Sommer 2009 soll der Eurotarif schrittweise auf höchstens 43 Cent pro Minute für einen Anruf und 19 Cent pro Anruf für im Ausland angenehme Gespräche weiter gesenkt werden. Island, Norwegen und Liechtenstein werden sich in Kürze dem Eurotarif anschließen; in der Schweiz gelten die Angebote der Betreiber. Weitere Informationen erhalten Sie unter der gebührenfreien Telefonnummer 00800 67 89 10 11.

i	ec.europa.eu/information_society/roaming		
Ländervorwahlen			
Belgien	0032	Niederlande	0031
Bulgarien	00359	Norwegen	0047
Deutschland	0049	Österreich	0043
Dänemark	0045	Polen	0048
Estland	00372	Portugal	00351
Finnland	00358	Rumänien	0040
Frankreich	0033	Schweden	0046
Griechenland	0030	Schweiz	0041
Irland	00353	Slowakei	00421
Island	00354	Slowenien	00386
Italien	0039	Spanien	0034
Lettland	00371	Tschechische Republik	00420
Liechtenstein	00423	Ungarn	0036
Litauen	00370	Vereinigtes Königreich	0044
Luxemburg	00352	Zypern	00357
Malta	00356		

Internet

In Internetcafés, die es inzwischen überall im Schengen-Raum gibt, können Sie auf einer Reise Ihre E-Mails lesen, Botschaften schicken und empfangen oder surfen. Zahlreiche Hotels bieten zudem auf Ihren Zimmern Internetanschlüsse für private PCs an. WLAN-Hotspots finden sich auf Flughäfen, Bahnhöfen oder in Cafés.



Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

Freiheit und Sicherheit

Freizügigkeit nützt Bürgern und Wirtschaft

Seit Mitte der 90er-Jahre sind die Kontrollen an den Binnengrenzen der EU-Staaten nach und nach weggefallen. Dies bringt sowohl für jeden einzelnen Bürger als auch für die Wirtschaft erhebliche Vorteile mit sich. So können Sie bei Reisen in einen anderen Schengen-Staat die Binnengrenzen grundsätzlich kontrollfrei überschreiten. Doch auch Unternehmen profitieren durch den freien Personenverkehr. Da Deutschland durch seine geografische Lage enge wirtschaftliche Beziehungen zu allen EU-Staaten unterhält, ist der Wegfall der Grenzkontrollen besonders für deutsche Firmen ein unschätzbarer Vorteil. Kosten, die sonst im Import-Export-Geschäft durch die Kontrollen an den Grenzen anfielen, werden eingespart.

Am 21. Dezember 2007 wird der Schengen-Raum um neun neue Mitglieder erweitert. Neben den an Deutschland grenzenden Staaten Polen und Tschechien gehören hierzu Estland, Lettland und Litauen sowie Malta, die Slowakei, Slowenien und Ungarn.

Mehr Sicherheit durch einheitliche Standards

Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

Gesund reisen im Schengen-Raum

Anspruch auf medizinische Versorgung

Auf Auslandsreise in Europa und Sie müssen sich medizinisch behandeln lassen? Keine Sorge, als EU-Bürger besitzen Sie bei plötzlicher Krankheit oder einem Unfall während eines vorübergehenden Aufenthalts in einem EU-Mitgliedstaat sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz und damit im gesamten Schengen-Raum Anspruch auf kostenlose oder ermäßigte Erstversorgung. Diese Regelung gilt jedoch nur für Versorgungsleistungen des öffentlichen Gesundheitssystems, für das jedes Land eigene Bestimmungen hat. In manchen Staaten ist die Behandlung kostenlos, in anderen übernehmen Sie einen Teil der Kosten oder müssen zunächst den Gesamtbetrag bezahlen und später die Erstattung beantragen. Bewahren Sie daher bitte alle Rechnungen, Rezepte und Quittungen auf. Die europäische Krankenversicherungskarte erleichtert Ihnen den Zugang zur Gesundheitsversorgung in den genannten Staaten und sorgt für eine schnellere Kostenersatzung durch Ihre Krankenversicherung. Erhältlich ist die Karte bei Ihrer örtlichen Krankenkasse, wenn sie sich nicht unweser schon auf der Rückseite Ihrer nationalen Karte befindet.

Arzneimittel

Wenn Sie auf Ihrer Reise ärztlich verordnete Medikamente mit sich führen, sollten Sie das Rezept ebenfalls mitnehmen und nur eine für Ihren persönlichen Gebrauch erforderliche Menge des Medikamentes, da große Mengen verdächtig erscheinen könnten.

Impfungen

Im Allgemeinen sind für Reisen innerhalb der EU keine Impfungen vorgeschrieben. Am besten sprechen Sie vor der Abreise mit Ihrem Arzt.

Reisekrankenversicherung

Nur wenige Staaten im Schengen-Raum übernehmen die vollen Kosten für eine medizinische Behandlung. Es empfiehlt sich daher der Abschluss einer Reisekrankenversicherung, die Sie bei Krankheit oder Unfall im Ausland für zusätzliche Fahrt-, Unterbringungs- und Rückreisekosten versichert.

i **http://ec.europa.eu/employment_social/social_security_schemes/healthcare/index_de.htm**

Polizei- und Justizbehörden enger zusammenarbeiten sollen, um die organisierte Kriminalität besser und erfolgreicher zu bekämpfen. Im Alltag bedeutet dies beispielsweise, dass Polizeibeamte eines Landes einen Verdächtigen auch im Grenzbereich eines anderen Landes weiterverfolgen können, die sogenannte Nacheile.

Eine der wichtigsten Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen ist die Einrichtung des Schengener Informationssystems (SIS), ein Fahndungs- und Informationssystem, das den jeweiligen nationalen Polizei- und Justizbehörden ermöglicht, Daten über Personen oder gestohlene Gegenstände und Fahrzeuge abzurufen. Dieses System wurde angesichts der neuen technischen Möglichkeiten stetig weiterentwickelt. Mit dem geplanten, SIS II genannten System sollen zukünftig auch Lichtbilder und Fingerabdrücke von den Sicherheitsbehörden der Schengen-Staaten abgerufen werden können, um beim Antreffen von gesuchten Personen eine sichere Identifizierung zu ermöglichen. Seit dem 1. September 2007 können die 2004 der EU beigetretenen Staaten über das als Zwischenlösung gedachte SIS-one4all-System in vollem Umfang auf alle im SIS eingestellten Daten zugreifen und eigene Fahndungen einstellen.

Gemeinsame Visa- und Asylbestimmungen

Mit dem Wegfall der Grenzkontrollen wurde auch eine Harmonisierung der Einreise- und Visabestimmungen notwendig. So wurde ein einheitliches Schengen-Visum eingeführt, das Drittstaatsangehörigen den kurzfristigen Aufenthalt im gesamten Schengen-Raum erlaubt, wenn sie von einem Schengen-Staat die Genehmigung dazu erhalten haben. Bei Asylverfahren gibt es schon länger einheitliche Regelungen innerhalb der EU. So ist nur noch ein Staat für die Prüfung eines Asylantrags zuständig, Mehrfachanträge werden dadurch verhindert. Diese Maßnahmen tragen ebenfalls zum Erhalt der Sicherheit im Schengen-Raum bei.

i **Bundespolizei-Hotline: 0 18 05/23 45 66 (0,14 Euro/Min. aus dem Festnetz)**



Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

Reisen mit Heimtieren

Aufgrund einer seit 2004 geltenden EU-Regelung muss für bestimmte Heimtiere (Hunde und Katzen), die auf Reisen innerhalb der EU mitgenommen werden, der neue EU-Heimtierausweis mitgeführt werden. Dieser Ausweis muss dem betreffenden Tier eindeutig zugeordnet werden können, das heißt, das Tier muss mittels Tätowierung oder Mikrochip identifizierbar und die Kennzeichnungsnummer im EU-Heimtierausweis eingetragen sein. Neben Angaben zum Tier und seinem Besitzer muss der Ausweis den tierärztlichen Nachweis enthalten, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Durch die Einführung des EU-Heimtierausweises wurde das Reisen mit Heimtieren deutlich erleichtert. Er kann von jedem niedergelassenen und hierzu bevollmächtigten Tierarzt ausgestellt werden.

Impfungen

Alle Hunde und Katzen benötigen eine gültige Schutzimpfung gegen Tollwut. Weitere Impfungen sind in der EU nicht vorgeschrieben. Bis Juli 2008 dürfen Irland, Malta, Schweden und das Vereinigte Königreich zusätzlich noch einen Wirksamkeitsnachweis der Tollwutimpfung verlangen. Außerdem ist bei Reisen nach Finnland, Irland, Malta, Schweden und in das Vereinigte Königreich eine Zecken- und Bandwurmbehandlung erforderlich.

Mikrochip

Um Ihr Tier eindeutig identifizieren zu können, muss es durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein. Übergangsweise ist bis Juli 2011 auch noch eine Kennzeichnung durch eine deutliche Tätowierung zulässig, mit Ausnahme bei Reisen nach Irland, Malta, Schweden und ins Vereinigte Königreich. Dort ist der Mikrochip bereits jetzt vorgeschrieben.

Reisen in Drittländer

Für Reisen in Nicht-EU-Länder (sogenannte Drittländer) gelten weiterhin deren eigene Einreisebestimmungen, die Sie erfüllen müssen. Notwendige amtstierärztliche Bescheinigungen erhalten Sie bei Ihrem Veterinäramt.

i **www.bmelv.de**



Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

Reisen im Schengen-Raum

Personalausweis und Reisepass

Reisen in Europa ist heute so einfach und unkompliziert wie nie zuvor. An den Binnengrenzen von derzeit 13 EU-Mitgliedstaaten gibt es keine Grenzkontrollen mehr, sodass Sie bei der Einreise in einen anderen Staat des Schengen-Raums keinen Ausweis oder Personalausweis mehr vorzeigen müssen. Momentan gilt dies für Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien und für die Schengen-assoziierten Staaten Norwegen und Island, die zwar nicht der EU, aber dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten sind. Noch Ende dieses Jahres, am 21. Dezember 2007, werden die Grenzkontrollen zu beziehungsweise zwischen neun der zehn Staaten, die im Zuge der Erweiterungsrunde 2004 der EU beigetreten sind, fallen. So werden dann in der EU nur noch bei Reisen nach Großbritannien und Irland sowie Rumänien, Bulgarien und Zypern Grenzkontrollen stattfinden. Sie sollten allerdings beachten, dass bei Reisen im Schengen-Raum weiterhin die Pflicht zum Mitführen von gültigen Reisedokumenten besteht, da im Einzelfall im Grenzraum beziehungsweise an den Grenzen Überprüfungen stattfinden können.

Einheitliche Visapolitik

Im Zuge des Wegfalls der Grenzkontrollen wurde für den Schengen-Raum auch eine einheitliche europäische Visapolitik eingeführt. So benötigen Angehörige von 30 Staaten für die Einreise in den EU-Raum kein Visum, sofern sie nicht länger als drei Monate bleiben. Zu diesen Staaten zählt neben den USA, Australien oder Japan auch das EU-Kandidatenland Kroatien; für Bürger der Türkei bleibt dagegen die Visumpflicht weiterhin bestehen.

i **EUROPE DIRECT: Unter der gebührenfreien Rufnummer 00800 67 89 10 11 hilft Ihnen ein mehrsprachiges Team mit Informationen und praktischen Hinweisen weiter, wenn Sie Fragen zur EU und zum Schengen-Raum haben.**

Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

Zollbestimmungen

Ein- und Ausreise

Welche zoll- und steuerrechtlichen Vorschriften zu beachten sind, hängt für Sie als EU-Bürger davon ab, ob Ihr Reiseziel ein EU-Mitgliedstaat ist oder ob Ihre Reise Sie in ein sogenanntes Drittland führt, das heißt in einen nicht zum Zollgebiet der EU gehörenden Staat.

Reisen innerhalb der EU

Mit Einführung des EG-Binnenmarktes sind die Zollgrenzen innerhalb der EU weggefallen und viele nationale Vorschriften wurden durch EG-einheitliche Regelungen ersetzt. Bezüglich der Verbrauchsteuern, Umsatzsteuer und teilweise bei Verboten und Beschränkungen gelten jedoch weiterhin nationale Bestimmungen.

a) Einreise nach Deutschland

Sie können aus jedem Mitgliedstaat der EU Waren abgabefrei und ohne Zollformalitäten nach Deutschland mitbringen. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Waren unter anderem weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und keinen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Durchfuhr unterliegen. Manchmal werden allerdings Waren in so großen Mengen mitgebracht, dass eine rein private Verwendung zweifelhaft erscheinen muss. Zur Abgrenzung des gewerblichen Warenverkehrs vom privaten Reiseverkehr gelten in diesen Fällen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr folgende Richtmengen:

Tabakwaren: 800 Stück Zigaretten, 400 Stück Zigarillos (Zigarren mit einem Höchstgewicht von 3 Gramm/Stück), 200 Stück Zigarren, 1 Kilogramm Rauchtabak
Alkoholische Getränke: 10 Liter Spirituosen, 10 Liter alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops), 20 Liter Zwischenzerzeugnisse (zum Beispiel Likörwein, Wermutwein), 90 Liter Wein (davon höchstens 60 Liter Schaumwein), 110 Liter Bier
Sonstige verbrauchsteuerpflichtige Waren: 10 Kilogramm Kaffee

Teilweise gelten für die neuen EU-Mitgliedstaaten, die 2004 und 2007 der EU beigetreten sind, für eine Übergangszeit besondere Freimengen.

Kraftstoff, der aus einem EU-Mitgliedstaat mitgebracht wird, ist von der Energiesteuer befreit, wenn er sich im Tank Ihres Fahrzeugs befindet und in mitgeführten Reservekanistern, die jedoch eine Gesamtmenge von 20 Litern nicht überschreiten dürfen.

b) Ausreise aus Deutschland

Bei der Ausreise aus Deutschland können Sie Waren des privaten Ge- und Verbrauchs, die keinen Ausfuhrverboten oder -beschränkungen

Unterwegs mit dem Auto

Führerschein

Wenn Sie einen gültigen Führerschein besitzen, wird dieser in allen Schengen-Staaten anerkannt. Einige Staaten verlangen aber neben Ihrem Führerschein auch noch die Zulassungspapiere bei Kontrollen. Fahren darf man in den meisten EU-Staaten mit 18 Jahren. Ein Mindestalter, um ein Auto mieten zu können, ist auf EU-Ebene nicht geregelt; normalerweise liegt es zwischen 20 und 23 Jahren. In einigen Ländern gibt es zudem ein festgelegtes Höchstalter.

Kfz-Versicherung

Ihre Kfz-Versicherung bietet Ihnen in jedem EU-Staat sowie in Island, Norwegen und der Schweiz die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdeckung (Haftpflicht). Bei einem Unfall erleichtert Ihnen die grüne Versicherungskarte die Regulierung von Schäden.

i **http://www.cobx.org/public/EPHome.htm**

In jedem Fall sollten Sie einen Versicherungsnachweis mit sich führen.

Sicher unterwegs

Das Anlegen von Sicherheitsgurten ist in allen EU-Staaten vorgeschrieben und für Kinder müssen geeignete Rückhalteinrichtungen vorhanden sein. In Irland, Malta, dem Vereinigten Königreich und Zypern herrscht zudem Linksverkehr. Das Telefonieren ist während des Fahrens in allen EU-Staaten verboten. Alkohol am Steuer ist in Estland, Rumänien, der Slowakei, Tschechien und Ungarn ganz verboten. In anderen EU-Staaten liegt der höchstzulässige Blutalkoholgehalt zwischen 0,2 und 0,9 Promille.

Mautgebühren

Mautgebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Straßen gibt es in verschiedenen EU-Staaten. Vor Reiseantritt sollten Sie sich darüber informieren.



Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

unterliegen, ohne Formalitäten aus Deutschland ausführen. Über die geltenden Einfuhrbestimmungen in Ihrem Reiseland sollten Sie sich vor Ihrer Reise informieren.

Einreise in die EU

Reisende aus einem Drittland können Reisemitbringsel innerhalb der nachstehend genannten Mengen- und Wertgrenzen abgabefrei einführen, sofern diese unter anderem weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind und keinen Verboten und Beschränkungen der Ein- oder Durchfuhr unterliegen:

Tabakerzeugnisse: 200 Zigaretten oder 100 Zigarillos oder 50 Zigarren oder 250 Gramm Tabak
Alkoholische Getränke: 1 Liter Spirituosen mit mehr als 22 Vol-% oder 2 Liter mit Alkohol angereicherter Wein oder Schaumwein, 2 Liter nicht schäumender (stiller) Wein
Parfum: 50 Gramm
Eau de Toilette: 250 Milliliter
Kraftstoff: Wenn er sich im Tank Ihres Fahrzeugs befindet und in mitgeführten Reservekanistern bis zu einer Gesamtmenge von 10 Litern eingeführt wird.
Sonstige Waren: Bis zu einem Wert von 175 Euro. Für Reisende unter 15 Jahren gilt in einigen EU-Staaten jedoch ein niedrigerer Freibetrag.

i **www.zoll.de**



Unterwegs mit dem Flugzeug

Am 30. März 2008 sollen die Grenzkontrollen an Flughäfen zu den neuen Mitgliedern des Schengen-Raums fallen. Bei Reisen in diese Staaten werden Sie dann keinen Pass oder Ausweis mehr vorzeigen müssen. Es besteht aber weiterhin die Pflicht zum Mitführen gültiger Reisedokumente.

Fluggastrechte

Die EU hat zudem eine Reihe von Rechtsvorschriften zur Stärkung der Rechte von Flugreisenden erlassen. So haben Sie als Flugpassagier Anspruch auf Informationen in Zusammenhang mit Flügen und Buchungen, der Beschädigung von Gepäck, Verspätungen und Annullierungen, Verweigerung der Beförderung wegen Überbuchung, Schadenersatz bei Unfällen oder Schwierigkeiten bei Pauschalreisen. Diese Rechte gelten für inländische und internationale Linien- und Charterflüge ab Flughäfen in EU-Staaten oder nach EU-Flughäfen ab einem Drittland, die von einer Fluggesellschaft aus einem Mitgliedstaat durchgeführt werden.

Sicherheitshinweise

Bevor Sie Ihre Flugreise antreten, sollten Sie sich vergewissern, dass Sie keine verbotenen Gegenstände mit sich führen. Sie vermeiden dadurch Zeitverlust und Unannehmlichkeiten bei der Sicherheitskontrolle am Flughafen. Bestimmte Gegenstände dürfen Sie auf Flügen ab EU-Flughäfen nicht im Handgepäck verstauen und andere sind auch im aufgegebenen Reisegepäck nicht zugelassen. Die EU hat ebenfalls Regelungen bezüglich der Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck erlassen.

i **www.bmi.bund.de (Luftsicherheit)**

Gepäckhinweise

Bezüglich der erlaubten Anzahl, Schwere und Größe Ihres Urlaubsgepäcks sollten Sie sich bei der jeweiligen Fluggesellschaft erkundigen, da es unterschiedliche Bestimmungen – auch für das Handgepäck – gibt.

Unterwegs mit dem Zug

Für den internationalen Personenverkehr steht in der EU ein Schienennetz von über 210 000 Kilometern zur Verfügung. Auf manchen Strecken können Züge mit über 300 km/h fahren. Mit Wegfall der Grenzkontrollen auf dem Landweg am 21. Dezember 2007 werden auch die Passkontrollen in den Zügen zu den neuen Schengen-Staaten eingestellt.

Die Erweiterung des Schengen-Raums weckt jedoch bei vielen Bürgern auch berechtigte Besornisse. Die EU hat daher dem Sicherheitsaspekt immer die gleiche Bedeutung eingeräumt wie dem Freiheitsgedanken. Dies geschieht durch eine ganze Reihe von sogenannten sicherheitspolitischen Ausgleichsmaßnahmen, die gemeinsam den Schengen-Besitzstand bilden. So wurden zum Schutz der inneren Sicherheit der Mitgliedstaaten die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt und einheitliche Standards eingeführt. Die Schengen-Staaten haben sich zudem darauf geeinigt, dass die jeweiligen

Im Notfall

Einheitliche europäische Notrufnummer: 112

Aus